

Az.: II/52-1310

Kostendeckende Vergütung (KV) bei der Stromeinspeisung, insbesondere unter Berücksichtigung der Genehmigungspraxis in anderen Bundesländern

A. Auftrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Wissenschaftlichen Dienst gebeten zu prüfen, ob die kostendeckende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Sonnenenergie, von der Strompreisaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu genehmigen ist. Während in anderen Bundesländern kostendeckende Vergütungen genehmigt würden, lehne das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als zuständige Preisaufsichtsbehörde dies regelmäßig ab. Da der Strompreisaufsicht bundeseinheitliche Bestimmungen zugrunde lägen, solle die rechtliche Position der rheinland-pfälzischen Preisaufsichtsbehörde überprüft werden.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Energieversorgungsunternehmen - EVU - haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität durchführen, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarife öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)¹. Zur Erfüllung ihrer

¹ § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG - vom 24. April 1998, BGBl. I S. 730, das am 29. April 1998 in Kraft getreten ist. Eine solche allgemeine Anschluß- und Versorgungs-

Anschluß- und Versorgungspflicht erzeugen die EVU Strom in eigenen Kraftwerken oder beziehen ihn von anderen, nicht zu den Gebietsversorgern gehörenden Unternehmen. Zu diesen stromerzeugenden Unternehmen - den sogenannten Eigenerzeugern² - zählen auch solche, die Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien, wie Wasser- und Windkraft oder Sonnenenergie, gewinnen.

Vor dem Inkrafttreten des Stromeinspeisungsgesetzes am 1. Januar 1991³ war ein EVU mit Gebietsmonopol - auf der Grundlage des Kartellrechts - lediglich verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und dafür einen Preis in Höhe der sogenannten vermiedenen Kosten des aufnehmenden EVU zu zahlen. Diese bemessen sich danach, welche anderweitigen Strombeschaffungskosten durch die Einspeisung erspart werden konnten⁴. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursacht jedoch in aller Regel höhere Kosten als bei herkömmlicher Produktionsweise, so daß die Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom lediglich in Höhe der vermiedenen Kosten die Errichtung von solchen Stromerzeugungsanlagen behinderte⁵. Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes auszuweiten⁶, verpflichtete der Bund mit Erlaß des Stromeinspeisungsgesetzes - StEG - die EVU, den in ihrem Versorgungsgebiet aus erneuerbaren Energien⁷ erzeugten Strom zu gesetzlich bestimmten Mindestpreisen⁸ abzunehmen, die über den bei den EVU vermiedenen Kosten liegen⁹.

Diese Mindestvergütungen decken aber jedenfalls bei einem Teil der erneuerbaren Energien die Kosten der Stromerzeugung bei weitem nicht. Dies gilt insbesondere für

pflcht bestand bereits nach § 6 Abs. 1 des alten Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, RGBI. I S. 1451.

² Jürgen F. Baur, Vergütungen für Strom aus Eigenerzeugungsanlagen, 1990, S. 11

³ Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990, BGBl. I S. 2633, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1998, BGBl. I S. 730. Die Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes ist Gegenstand einer regen Kontroverse in der Rechtslehre. Hierrauf war jedoch in dem vorliegenden Gutachten nicht einzugehen.

⁴ BGHZ 134, 1, 6 m.w.N.

⁵ Krebs, Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996, S. 286 f.

⁶ So die erklärte Zielsetzung des Entwurfs des Stromeinspeisungsgesetzes, vgl. BT Drs. 11/7816, S. 1

⁷ Diese sind im einzelnen in § 1 StEG aufgezählt.

⁸ Diese Mindestvergütung bemißt sich nach in § 3 StEG festgelegten Prozentsätzen des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus Stromlieferungen der EVU an Letztverbraucher.

⁹ Ausweislich der Begründung zum Entwurf des Stromeinspeisungsgesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, daß es geboten sei „die Einspeisevergütung über die bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch längerfristig vermiedenen Kosten hinaus zu erhöhen.“ vgl. BT Drs. 11/7816, S. 3

die Stromerzeugung aus Sonnenenergie¹⁰. Die Eigenerzeuger von Solarstrom fordern daher, zur Förderung der Solarstromerzeugung die Einspeisevergütung auf ein kostendeckendes Niveau zu erhöhen¹¹.

Wenn ein EVU auf diese Forderungen eingehen und freiwillig über die Mindestpreise des Stromeinspeisungsgesetzes hinausgehende, kostendeckende Vergütungen für eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien bezahlen will, so stellt sich für das EVU die Frage, ob es die daraus resultierenden höheren Kosten an die Stromverbraucher durch eine Tarifierhöhung weitergeben kann¹². Die Tarife der EVU mit allgemeiner Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen nämlich der Preisaufsicht der Länder¹³.

Diese preisaufsichtsrechtliche Frage ist umstritten. Rechtsprechung existiert - soweit ersichtlich - hierzu nicht. Die Ansichten in der Rechtslehre zu dieser Frage sind geteilt¹⁴. Auch die Genehmigungspraxis der Länder ist uneinheitlich¹⁵. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine spezifische Fachfrage der Energiewirtschaft handelt, die in erster Linie aus fachspezifischer Sicht zu beantworten ist. Vor diesem Hintergrund kann diese Frage von hier aus nicht abschließend beantwortet werden.

II. Preisaufsichtsrechtliche Grenzen einer kostendeckenden Vergütung

Nach der auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Bundestarifordnung Elektrizität - BTOElt -¹⁶ bedürfen die Tarife der EVU mit allgemeiner Anschluß- und Versorgungspflicht der Genehmigung¹⁷. Die Preisgenehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BTOElt „nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kos-

¹⁰ Vgl. Püttner, Solarbrief 1997, 8; Erfahrungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Stromeinspeisungsgesetz vom 18. Oktober 1995, BTDRs. 13/2681, S. 5 und 14 sowie zur insoweit besseren wirtschaftlichen Lage der Stromerzeugung aus Windenergie S. 4 und 11 ff.

¹¹ Püttner, a.a.O.; Erfahrungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft zum Stromeinspeisungsgesetz, a.a.O., S. 14

¹² Ob die Vereinbarung kostendeckender Vergütungen kartellrechtlich zulässig ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Auftrags und wird daher im folgenden nicht geprüft. Vgl. dazu Püttner, Solarbrief 1997, 9; Krebs, a.a.O., S. 287 ff.

¹³ Vgl. zur Zuständigkeit der Länder: Ludwig/Odenthal, Recht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, I Rdnr. 71 und II § 7 Rdnr. 2

¹⁴ s.u. unter II

¹⁵ s.u. unter II 2

¹⁶ Verordnung vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2255

¹⁷ § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BTOElt

ten- und Erlöslage bei elektritätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind“. Maßgeblich ist somit die Kosten- und Erlöslage des EVU, und zwar bei elektritätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung. Es ist daher zu prüfen, inwieweit über die Mindestpreise des Stromeinspeisungsgesetzes hinausgehende, kostendeckende Vergütungen im Rahmen der Tarifpreisgenehmigung als Kosten anerkannt werden können. Hierbei sind die Sonderbestimmungen zur Elektrizität aus erneuerbaren Energien in § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 BTOElt zu beachten (dazu unter 1.) sowie die allgemeinen Grundsätze der Tarifgenehmigung (dazu unter 2.).

1. Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 BTOElt

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 BTOElt sind für in das öffentliche Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Koppelung „im Rahmen der Tarifgenehmigung nach § 12 Vergütungen in Höhe der bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch langfristig eingesparten Kosten anzuerkennen“. Da aber bereits die Mindestvergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz - zumindest in aller Regel - über den langfristig eingesparten Kosten im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 BTOElt liegen¹⁸, läßt sich die Anerkennung einer noch höheren, kostendeckenden Vergütung nicht auf § 11 Abs. 1 Satz 3 BTOElt stützen.

In Betracht könnte jedoch eine Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt kommen. Danach sind „darüber hinausgehende vertragliche Vereinbarungen“ ebenfalls anzuerkennen. Gestützt auf den Wortlaut dieser Bestimmung wird auch von einem Teil des rechtswissenschaftlichen Schrifttums die Auffassung vertreten, die Vereinbarung auch einer deutlich über den Maßstab der langfristig vermiedenen Kosten hinausgehenden Vergütung sei von der Preisaufsicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt anzuerkennen. Allerdings soll dies nur insoweit gelten, als es „umweltpolitisch gerechtfertigt“ ist¹⁹ bzw. „bis zur Grenze des wirtschaftlich und zur Weiterentwicklung der erneuerbaren Energien Vernünftigen“²⁰.

¹⁸ Herrmann, Anwendungsprobleme des Stromeinspeisungsgesetzes, 1996, S. 129; Riechmann, in Jürgen F.Baur (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Energierechts, 1995, S. 21, 38

¹⁹ Inmenga, BB 1994, 296

²⁰ So Püttner, Solarbrief 1997, 10 f.

Diese Auffassung wird indessen im Schrifttum unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Norm überwiegend abgelehnt²¹. Satz 4 wurde im Jahre 1989 in § 11 Abs. 1 BTOElt auf Antrag des Landes Baden-Württemberg eingeführt, das seinen Antrag wie folgt begründete:²² „Die Ermittlung der langfristig eingesparten Kosten bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Auch sind durchaus unterschiedliche Methoden der Berechnung denkbar. Es sollte den Preisgenehmigungsbehörden ermöglicht werden, auch vertragliche Vereinbarungen anzuerkennen, die möglicherweise über die langfristig eingesparten Kosten hinausgehen.“ Diese Begründung spricht dafür, die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt als Ergänzung zu Satz 3 zu verstehen, die ebenso wie dieser vom Grundsatz der langfristig vermiedenen Kosten ausgeht und in erster Linie bezweckt, Schwierigkeiten bei der Berechnung zu vermeiden, indem dem EVU ein gewisser Gestaltungsspielraum bei der konkreten Bestimmung seiner langfristig vermiedenen Kosten eingeräumt wird²³. Es dürfte daher dem Willen des Ordnungsgebers widersprechen, Satz 4 - wie von der Gegenmeinung vertreten - in dem Sinne zu interpretieren, daß jede umweltpolitisch zu rechtfertigende Anhebung der Vergütung, die deutlich über die langfristig beim EVU vermiedenen Kosten hinausgeht, von der Preisaufsichtsbehörde zwingend anerkannt werden müsse²⁴. Dem läßt sich auch nicht entgegenhalten, die Entstehungsgeschichte sei unbeachtlich, da sie im Normtext keinen Niederschlag gefunden habe²⁵. Denn ersichtlich ist der Text des § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt sprachlich verunglückt²⁶, da sein Wortlaut, wonach „darüber hinausgehende Vereinbarungen anzuerkennen sind“, keine Einschränkung hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Vergütungen enthält. So sieht sich auch die Gegenmeinung gezwungen, den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt einschränkend hinsichtlich der Höhe der anzuerkennenden Kosten auszulegen. Ist der Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt somit auslegungsbedürftig, so kann die Entstehungsgeschichte durchaus zur Ermittlung des Sinn und Zwecks der Vorschrift mit herangezogen werden.

²¹ Jürgen F.Baur, a.a.O., S. 54 ff.; Herrmann, a.a.O., S. 129 bis 131; Krebs, a.a.O., S. 297; Riechmann, a.a.O., S. 38 bis 40; Im Ergebnis ebenso - wenn auch mit anderer Begründung: Berkner/Herrmann/Schmitz, RdE (Recht der Energiewirtschaft) 1990, 2, 12

²² Bundesrat-Drucksache 494/5/89

²³ So Jürgen F.Baur, a.a.O., S. 56 f.; Herrmann, a.a.O.; Krebs, a.a.O., Riechmann, a.a.O.

²⁴ In diesem Sinne auch Riechmann, a.a.O., S. 39

²⁵ So aber Püttner, Solarbrief 1997, 10

²⁶ ebenso: Riechmann, a.a.O., S. 39

Ob eine kostendeckende Vergütung für eingesparten Strom aus erneuerbaren Energien, die deutlich über den langfristig eingespeisten Kosten des aufnehmenden EVU liegt, als Kosten von der Preisaufsichtsbehörde anerkannt werden muß, richtet sich demnach wohl nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 BTOElt, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifgenehmigung²⁷.

2. Allgemeine Grundsätze der Tarifgenehmigung

Die Entscheidung über die Genehmigung eines beantragten Tarifs erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 BTOElt - wie bereits dargelegt - auf der Grundlage der Kosten- und Ertragslage des EVU bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung. Welche Kosten hierbei anzuerkennen sind, ist unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt festgelegten allgemeinen Grundsätze der Tarifpreisbildung zu entscheiden²⁸.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt haben die EVU Tarife anzubieten, die den Erfordernissen

- einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung,
- einer rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität,
- der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung

genügen. In der Rechtslehre ist umstritten, ob diese Tarifbildungsgrundsätze es ermöglichen, kostendeckende Vergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien als Kosten im Rahmen der Tarifgenehmigung anzuerkennen. Rechtsprechung existiert - soweit ersichtlich - zu dieser Frage nicht.

Ein Teil des Schrifttums geht davon aus, daß Einspeisevergütungen, die über die Mindestpreise nach dem Stromeinspeisungsgesetz hinausgehen²⁹, jedenfalls insofern als Kosten anzuerkennen sind, als sie zu einer maximal einprozentigen Tarifpreiserhöhung führen³⁰. Denn die Preisaufsichtsbehörde habe bei der Prüfung der

²⁷ Herrmann, a.a.O., S. 131; Krebs, a.a.O., S. 297, Riechmann, a.a.O., S. 40

²⁸ Herrmann, a.a.O., S. 131 f.; Krebs, a.a.O., S. 297, vgl. auch die Begründung zur Bundestarifordnung Elektrizität, Bundesrat-Drucksache 493/89, S. 21, wonach die in § 1 formulierten Ziele „wichtig sowohl für die Auslegung der folgenden Bestimmungen als auch für die Praxis der Preisaufsicht durch die Länder“ sind.

²⁹ Die Mindestvergütungen nach § 3 StEG sind als unvermeidbare Kosten unstreitig nach § 12 Abs. 2 BTOElt anzuerkennen. Vgl. Herrmann, a.a.O., S. 130 m.w.N.

³⁰ Riechmann, a.a.O., S. 41 ff.; Krebs, a.a.O., S. 298 f.

elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung nach § 12 Abs. 2 BTOElt alle Grundsätze des § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt gegeneinander abzuwägen. Dabei sei zu beachten, daß im Fall der kostendeckenden Vergütung nicht nur der „sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung“³¹ Bedeutung zukomme, sondern auch der „Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung“³², wobei Umwelt und natürliche Ressourcen im Fall der Stromerzeugung und erneuerbaren Energien nicht belastet würden. Bei sorgfältiger Abwägung der in § 1 Abs. 1 BTOElt niedergelegten Tarifbildungsgrundsätze könne daher eine geringfügige Tarifpreiserhöhung, die aus der Förderung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung resultiere, genehmigt werden, ohne den Grundsatz der preisgünstigen Elektrizitätsversorgung zu vernachlässigen.

Dieser Auffassung folgt auch die Genehmigungspraxis in Nordrhein-Westfalen. Um die Genehmigungspraxis für EVU kalkulierbar zu gestalten, hat das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium entsprechende „Grundsätze“ zur preisaufsichtsrechtlichen Anerkennung von freiwillig erhöhten Einspeisevergütungen erstellt³³. Danach setzt das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium „als Obergrenze für eine Tarifierhöhung ausschließlich aus Gründen einer höheren als der Mindestvergütung gemäß Stromeinspeisungsgesetz für von Dritten eingespeisten Strom aus unerschöpflichen Energien 1%, bezogen auf die Strompreise sämtlicher Endverbraucher“, fest. Außerdem wird die Vorlage eines schlüssigen Konzepts des EVU zur Förderung unerschöpflichen Energien gefordert³⁴. Vergleichbare Grundsätze, wenn gleich in unterschiedlicher Ausgestaltung im einzelnen, bestehen in Bayern³⁵, Baden-Württemberg³⁶, Hessen³⁷ und Schleswig-Holstein³⁸.

³¹ § 1 Abs. 1 Satz 1 1. Spiegelstrich BTOElt

³² § 1 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich BTOElt

³³ Vgl. Grundsätze der Strompreisaufsicht zur Förderung der Stromerzeugung aus unerschöpflichen Energien vom 1. Juni 1994, abgedruckt in RdE 1995, 173

³⁴ Vgl. dazu i.e. auch die Ausführungen von Riechmann, a.a.O., S. 41 f. sowie in Städte- und Gemeinderat, 1995, 279 ff.

³⁵ Vgl. „Grundsätze zur preisrechtlichen Anerkennung von freiwillig erhöhten Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 1. Januar 1997

³⁶ Vgl. „Grundsätze des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur preisrechtlichen Anerkennung von Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 22. Mai 1995“

³⁷ Vgl. Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom Juli 1994 zur „Berücksichtigung von Aufwendungen zugunsten von Stromeinsparung, rationeller Energienutzung und regenerativer Energien im Rahmen von Strompreisgenehmigungsverfahren nach § 12 Bundestarifordnung Elektrizität“

³⁸ Vgl. „Grundsätze zur preisrechtlichen Anerkennung von freiwillig erhöhten Einspeise-Vergü-

Gegen diese Auffassung und die ihr folgende Genehmigungspraxis einiger Bundesländer wird eingewandt, die Zahlung von Einspeisungsvergütungen über die langfristig vermiedenen Kosten des EVU und die Mindestpreise des Stromeinspeisungsgesetzes hinaus verstoße stets gegen die Verpflichtung des EVO zu einer preisgünstigen Elektrizitätsversorgung, wie sie § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt erfordere, und sei daher nicht anerkennungsfähig. Denn solche Einspeisevergütungen hätten grundsätzlich eine Verteuerung der Stromversorgung zur Folge. Deshalb seien grundsätzlich die durch die Stromeinspeisung vermiedenen Kosten die Obergrenze einer mit dem Ziel der preisgünstigen Elektrizitätsversorgung zu vereinbarenden Einspeisevergütung³⁹. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, daß die Bundestarifordnung Elektrizität ihre Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz habe. Das in § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt enthaltene Ziel der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung sei aber aus dem Energiewirtschaftsgesetz nicht ableitbar, dessen Leitziele die Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung seien. Die Zielsetzung der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung dürfe deswegen nicht als selbständiges oder gar primäres Ziel der Bundestarifordnung Elektrizität verstanden werden. Denn die Bundestarifordnung Elektrizität könne das höherrangige Energiewirtschaftsgesetz bzw. dessen Zielsetzung nicht verändern bzw. erweitern. Dies bedeute, daß nach dem Energiewirtschaftsgesetz nach wie vor die Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung im Vordergrund stehe⁴⁰. Außerdem seien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BTOElt die Tarife „an den Kosten der Elektrizitätsversorgung“ zu orientieren. Daraus ergebe sich für das EVU die Notwendigkeit, seine Aufgaben mit möglichst geringen finanziellen und sachlichen Mitteln zu erfüllen. Erst dann sei gewährleistet, daß die Kosten des EVU so gering wie möglich und damit auch die Preise günstig gehalten werden könnten⁴¹.

Dieser Auffassung folgt jedenfalls im Ergebnis die Genehmigungspraxis von Rheinland-Pfalz. Inwieweit die Preisaufsichtsbehörden anderer Bundesländer, die keine

tungen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein vom 21. August 1994.

³⁹ Herrmann, a.a.O., S. 132

⁴⁰ Herrmann, a.a.O., S. 132 ff. m.w.N.; so im Ergebnis wohl auch Berkner/Herrmann/Schmitz, a.a.O., S. 4 und 11

⁴¹ Herrmann, a.a.O., S. 132 f. m.w.N.

diesbezüglichen Grundsätze zur Tarifgenehmigung erstellt und veröffentlicht haben, diese Ansicht ebenfalls teilen, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Ob dieser Auffassung uneingeschränkt zu folgen ist, ist allerdings fraglich. Ausweislich der amtlichen Begründung des Energiewirtschaftsgesetzes von 1935⁴² diente dieses Gesetz zwar in der Tat der Sicherheit und Preisgünstigkeit der Energieversorgung. Dies dürfte es aber nicht ausschließen, daß Gesichtspunkte der Ressourcenschonung und der Umweltbelastung, die erst nach Erlass des Energiewirtschaftsgesetzes im Zusammenhang mit der Energieversorgung ins Blickfeld geraten sind, bei der Gestaltung der Tarifpreise mit zu berücksichtigen. Der Verordnungsgeber selbst jedenfalls ging ausweislich der Begründung der Neufassung der Bundestarifordnung Elektrizität im Jahre 1989 davon aus, daß die neue Bundestarifordnung erstmals ausdrücklich die besondere Bedeutung der „bisher schon aus dem Energiewirtschaftsgesetz abgeleiteten Ziele“ der sparsamen Stromverwendung und der Schonung der natürlich Ressourcen betone⁴³.

Hinzu kommt, daß am 29. April 1998 ein neues Energiewirtschaftsgesetz in Kraft getreten ist⁴⁴. Dieses nennt in § 1 als Zweck des Gesetzes neben der Sicherheit und Preisgünstigkeit auch - erstmals - ausdrücklich die Umweltverträglichkeit der Versorgung mit Elektrizität⁴⁵. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - bedeutet Umweltverträglichkeit, „daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird. Der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu.“ Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Elektrizitätsversorgung gleichrangige Ziele⁴⁶, wobei der Gesetzgeber bei der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs davon ausging, daß die Bundestarifordnung Elektrizität bereits dieser Zielsetzung

⁴² Abgedruckt bei Ludwig/Odenthal, a.a.O., II S. 1 ff.

⁴³ Bundesrat-Drucksache 493/89, S. 21 (zu § 1)

⁴⁴ BGBl S. 730

⁴⁵ § 1 EnWG lautet: „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit“.

⁴⁶ So die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 EnWG, BT-Drs. 13/7274, S. 13

entspreche⁴⁷. Dies spricht dafür, den in § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt aufgeführten Grundsatz der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung zwar nicht als primäres, aber als selbständiges Ziel neben dem ebenfalls in § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt niedergelegten Grundsatz der preisgünstigen Elektrizitätsversorgung anzusehen. Insofern dürfte der Grundsatz der preisgünstigen Elektrizitätsversorgung nicht einer Abwägung mit dem Grundsatz der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung entzogen sein und daher auch nicht eine Anerkennung von Einspeisevergütungen, die über die langfristig vermiedenen Kosten des EVU und die Mindestvergütungen des Stromeinspeisungsgesetzes hinausgehen, von vornherein ausschließen.

Es bleibt allerdings - auch nach Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes - zu beachten, daß aus dem in § 1 EnWG und § 1 Abs. 1 Satz 1 BTOElt festgelegten Ziel der möglichst preisgünstigen Elektrizitätsversorgung die Verpflichtung der EVU folgt, die Versorgung zu möglichst geringen Kosten durchzuführen⁴⁸. Höhere Kosten, die aus freiwilligen, über die Mindestpreise des Stromeinspeisungsgesetzes hinausgehenden Vergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien resultieren, dürften daher wohl nur in engbegrenztem Umfang preisaufsichtsrechtlich anerkannt werden können. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ein EVU unter Umständen je nach seiner wirtschaftlichen Situation höhere Kosten auch ohne Preiserhöhung verkraften kann, eine Weitergabe im Strompreis also nicht unbedingt erforderlich ist. Die Kosten von freiwillig gezahlten höheren Einspeisevergütungen wären in diesem Fall aus dem Gewinn des EVU zu tragen.

III. Ergebnis

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten, daß einiges dafür spricht, Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien, die über die Mindestvergütungen des Stromeinspeisungsgesetzes hinausgehen, als Kosten im Rahmen der Tarifpreisgenehmigung nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BTOElt in engbegrenztem Umfang als anererkennungsfähig anzusehen. Kostendeckende Vergütungen für Strom aus Sonnenenergie wären danach nur insoweit als Kosten anzuerkennen,

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 13/7274, S. 18

⁴⁸ So auch die Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, BT-Drs. 13/7274, S. 18

als sie sich in diesem Rahmen halten. Eine einheitliche Rechtsauffassung hat sich hierzu jedoch bislang nicht gebildet.

Wissenschaftlicher Dienst